

Hausordnung Jugendzentrum Blue Box

Vorwort: alle §§ und Bestimmungen der Hausordnung gelten für das städtische Gebäude und Gelände des Jugendzentrums Blue Box Dieselstr. 10 in 64347 Griesheim.

Die Hausordnung soll ein friedliches und tolerantes Miteinander in der Blue Box gewährleisten und dient dem Schutze aller BesucherInnen der Treffs.

§ 1 Es gelten die Bestimmungen des „Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit“ (z.B. Rauchen in der Öffentlichkeit ab 18 Jahren, keine Vergabe oder Konsum von alkoholhaltigen Getränken unter 16 Jahren, Beachtung der Freigabebestimmungen von Filmen usw.). **Das Rauchen im Gebäude ist verboten.**

§ 2 Die Griesheimer Blue Box steht allen Griesheimer Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. Jede/r erhält eine kostenlose **Blue Box Karte** zur Nutzung der Einrichtung und Angebote. Die Daten diesbezüglich werden, unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen, gespeichert. Bei Verlust der Karte ist der Betrag von € 1.- (ab 14 Jahren) / 0,50 € (unter 14 Jahren) zur Wiederausstellung der Blue Box Karte zu zahlen.

Für den Besuch der einzelnen Treffs oder Veranstaltungen in der Blue Box gelten die jeweiligen **Altersbegrenzungen**.

Ausnahmefälle sind mit den MitarbeiterInnen abzustimmen.

§ 3 Für den PC-Raum gilt neben der Hausordnung die „**PC & Internetnutzungsordnung**“.

§ 4 Diebstahl, mutwillige Sachbeschädigung, Drogenkonsum, Erpressung- und Erpressungsversuche, Verkauf von Drogen, Hausfriedensbruch, körperliche oder verbale Belästigung sowie Gewalt, Verbreitung rechtsradikaler oder pornografischer Materialien, Erregung öffentlichen Ärgernisses u.a. sowie alle weiteren Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften unterliegen den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Betäubungsmittelgesetz, Strafgesetzbuch usw.) und führen zum Hausverbot.

Die MitarbeiterInnen sind im Einzelfall verpflichtet, dies polizeilich zur Anzeige zu bringen. Diese Tatbestände werden grundsätzlich von der Stadt Griesheim mit einem unbefristeten Hausverbot geahndet. Im Einzelfall, je nach der Schwere und Schuldigkeit des Vergehens, kann auch ein befristetes Hausverbot in Erwägung gezogen werden.

§ 5 **Hausverbote** können nur die MitarbeiterInnen der Jugendförderung und des Jugendzentrums Blue Box, bzw. Hausverbote über drei Monate bis hin zum unbefristeten Hausverbot der Bürgermeister der Stadt Griesheim aussprechen. Diese ergehen schriftlich und in Kopie an die Polizei.

Zur Klärung oder Schlichtung des Vorfalles kann nach Rücksprache der/die jeweilige TreffsprecherIn zu Rate gezogen werden.

§ 6 Klarstellend zu den Bestimmungen in § 4 sind das Mitführen jeglicher Art von Waffen oder als Waffen zu gebrauchende Gegenstände, auch diejenigen, die zur Selbstverteidigung gedacht sind, verboten. Die betreffende Person erhält Hausverbot.

§ 7 Klarstellend zu den Bestimmungen in § 4 kann folgendes Fehlverhalten mit einem befristeten Hausverbot geahndet werden, wie z.B.

- Androhung von Gewalt,
- ein aggressiver oder vulgärer Umgangston, sexistische oder rassistische Beleidigungen oder Verhalten gegenüber BesucherInnen oder MitarbeiterInnen,
- die mutwillige Sachbeschädigung im erheblichen Umfang, wenn der Schaden unverzüglich reguliert wird,
- und ähnliche Tatbestände, bei welchen Gefahr in Verzug ist.

§ 8 Klarstellend zu den Bestimmungen der Hausordnung kann folgendes Fehlverhalten mit dem unverzüglichen Verweis des Hauses für den betreffenden Abend geahndet werden:

- das Rauchen unter 18 Jahren (auch auf dem Gelände der Blue Box)
- das Mitführen oder der Konsum von alkoholhaltigen Getränken,
- bei einer Sachbeschädigung mit nur geringfügigem Schaden, wenn der Schädiger die Sachbeschädigung eingesteht und Schadensregulierung zusichert,
- die nicht sachgemäße Nutzung des Hauses und seiner Einrichtung,
- mutwillige Verschmutzung des Hauses,
- Provokationen und unterschwellige Beleidigungen
- und ähnliche Tatbestände.

§ 9 Das Mitbringen von Tieren in die Blue Box ist untersagt.

Jugendzentrum Griesheim